



**S**chdeme die schädliche Horn-Bieh-  
 Seuch zu Adelsdorf und in einigen anderen Ge-  
 genden und Ortschaften deren Aemteren Bor-  
 heim, Schlüsselau, und Bechhoffen sich leider!  
 anwiderum außs neue geäußert, mithin man zu vorsorglicher  
 Abwendung sothanen leichter Dingen weiters einreißenden U-  
 bels die einweillige Einstellung derer öffentlichen Bieh-Mär-  
 ken für eines deren kräftigst- und heilsamster Mittelen erach-  
 tet, so fort in eben dieser gemein- ersprieslicher Absicht be-  
 reits die allhiefige vierzeh- tägige Bieh- Märkte gesperrt  
 hat; Als wird auß Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu  
 Bamberg Gnädigsten Special- Befehl allen und jeden Dero  
 Fürstlichen Hochstift Ober- und Unter- Beamten hiedurch  
 bedeutet, und aufgetragen, die Einstellung deren Horn-Bieh-  
 Märkte in denen ihnen gnädigst anvertrauten Aemteren, zu-  
 mahlen in denen Municipal-Städten und Flecken/ wo Rahm-  
 hafte oder geringere Bieh-Märkte abgehalten zu werden pflegen,  
 sogleich nach Empfang dieses öffentlich verkünden zu lassen, und  
 von Amts- und Pflichten wegen daran zu seyn, damit inzwischen  
 und bis zum Erfolg eines anderweitern Landes-Fürstlichen gnä-  
 digsten Befehls erwähnte Bieh-Märkte durchgehends eingestellt  
 und gesperrt bleiben, und einiges Horn-Bieh darauf nicht ge-  
 trieben werde. Verlasset man sich zu geschehen. Decretum  
 Bamberg den 23. Augusti 1743.